

# Kreiskassenordnung DIE LINKE. Delmenhorst

Beschluss der Kreismitgliederversammlung DIE LINKE. Delmenhorst am 03.08.2007

## Inhalt

- [§ 1 Kassenführung](#)
- [§ 2 Barkasse mit Wechselgeld](#)
- [§ 3 Kassenführung](#)
- [§ 4 Inkrafttreten](#)

### § 1 Kassenführung

1. Grundsätzlich ist die Kreiskasse bargeldlos zu führen. Es gelten die regulären Bilanzregeln.
2. Bei Beträgen bis zu einer Höhe von 20,00 € können nach freier Entscheidung der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters auch Transaktionen in Form von Bargeld erfolgen.
3. Wenn auf Beschlusslage eine Berechtigung auf Auszahlung besteht und eine Banküberweisung einen Schuldenausgleich nicht möglich macht, kann die betreffende Transaktion auch in Form von Bargeld durchgeführt werden. In diesem Fall ist vom Empfänger eine Bestätigung über den Erhalt des Bargeldes zu verlangen.
4. Bezahlungen in Form von Bargeld oder Bargeld gleichwertiger Form sind unverzüglich auf das Kreiskonto einzuzahlen. Über den Erhalt des Bargeldes ist eine Quittung zu erstellen.

### § 2 Barkasse mit Wechselgeld

1. Eine Barkasse mit Wechselgeld darf nur zu bestimmten Zwecken für einen vorher im Vorstand zu beschließenden begrenzten Zeitraum eingerichtet werden.
2. Die Barkasse ist so zu führen, dass unberechtigter Zugriff auf das Bargeld unterbunden wird (verschließbare Geldkassette).
3. Beträge ab 150,00 € sind umgehend zugriffssicher zu verstauen (mindestens doppeltes Zugriffshindernis, z. B. abschließbare Geldkassette im verschlossenen PKW-Kofferraum). Beträge ab 500,00 € sind unabhängig vom beschlossenen Zeitraum nach 1. so schnell wie möglich auf das Konto des Kreisverbandes einzuzahlen.

### § 3 Kassenführung

1. Die Kassenführung ist nur einer Person zur Zeit zu überlassen. Vor und Nach Kassenübergabe sind die Bargeldmittel zu zählen und die Ergebnisse in vollen Summen festzuhalten. Zwischenzeitige Ein- und Auszahlungen sind zu notieren. Dabei müssen Wechselgeldvorgänge nicht einzeln bilanziert werden, sondern können in einfacher Ergebnisform (5,00 € Eingang, 3,00 € Wechselgeldausgabe = nur 2,00 € zu verzeichnende Bilanzsumme, ggf. auch in Strichlistenform) dokumentiert werden.
2. Über Unregelmäßigkeiten ist die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister umgehend zu informieren. Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister kann auf einer Veranstaltung, an der sie bzw. er nicht teilnehmen kann auch ein Mitglied seines Vertrauens für diese Aufgabe bestimmen.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Kreiskassenordnung tritt mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 03.08.2007 in Kraft.